

Schleswig-Holsteinischer Landtag □
Umdruck 16/2068

**Landesverband
Schleswig - Holstein**

SoVD Partner
in sozialen
Fragen
**Sozialverband
Deutschland**

Sozialverband Deutschland, Muhlhusstr. 87, 24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Der Vorsitzende
Postfach 7121
24171 Kiel

Abteilung Sozialpolitik

Muhlhusstr. 87

24103 Kiel

Tel. (0431) 98388-0

Fax (0431) 98388-72

Rückfragen: Herr Rosenkranz

Durchwahl (0431) 98388-0/-71

E-mail: torsten.rosenkranz@sovd-sh.de

E-mail: dagmar.tobocki@sovd-sh.de

Kiel, den 24.05.2007
rk- lo

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Petitionswesens und zur Zentralisierung der Landesbeauftragten und ihrer Aufgaben

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP – Drucksache 16/1289 –

Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN – Umdruck 16/1960 –

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchten wir uns als Sozialverband Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein, herzlich für die Möglichkeit zu einer Stellungnahme in vorbezeichneter Angelegenheit bedanken.

Unser Verband, der für seine Mitglieder die Vertretung in sozialrechtlichen Fragen übernimmt, arbeitet mit dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung und der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein sehr eng zusammen.

Aus diesem Grunde erlauben wir uns darstellen zu dürfen, dass wir über die Arbeit der vorgenannten Institutionen ein sehr klares und wohl auch aussagekräftiges Bild liefern können, welches im Rahmen der Diskussion über den vorgenannten Gesetzentwurf von Vorteil sein kann.

Mit dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung werden eine Reihe von Fragen im Bereich der Politik für behinderte Menschen erörtert und geklärt. Ein Hauptanliegen ist unser gemeinsames Eintreten für die barrierefreie Gestaltung einer modernen Infrastruktur in Schleswig-Holstein, wobei wir das Gütezeichen für die selbstbestimmte Teilhabe älterer und behinderter Menschen am Leben in der Gesellschaft vergeben und die Prüfungsregularien

festlegen sowie die Vergabe dieses Gütezeichens gemeinsam mit dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung vornehmen.

zahlreiche ausgezeichnete Objekte wie z. B. die Lübecker Schwimmbäder, Rathäuser und öffentliche Gebäude zeugen davon, dass die Einbindung des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung einem breiten politischen Konsens entspringt und in der Bevölkerung als nachhaltige und strukturelle Arbeit wahrgenommen wird.

Demzufolge dürfen wir feststellen, dass der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung mit seinen Mitarbeitern/innen eine strukturelle Arbeit für behinderte Menschen in unserem Land leistet. Es werden Empfehlungen für behinderte Menschen erarbeitet und auf einem breiten politischen Konsens fußend umgesetzt.

Im Zwischenergebnis ist uns die Arbeit des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung sehr wichtig. Es hat sich gezeigt, dass die Arbeit einer starken Spezialisierung unterliegt und einer eindeutigen Fachkompetenz bedarf.

Unsere direkte Beratungstätigkeit in sozialrechtlichen Angelegenheiten macht die Zusammenarbeit mit dem Büro der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein zu einem überaus wichtigen Faktor für die Belange der Menschen in unserem Land.

Wir beobachten, dass im Büro der Bürgerbeauftragten konsequente Arbeit fallbezogener Natur, direkt für die Petentinnen und Petenten geleistet wird. Diese Arbeitsstruktur ähnelt der unseren sehr und ist damit überaus geeignet, für Rat suchende Menschen in unserem Land gute Lösungen zu entwickeln.

Der jährliche Bericht der Bürgerbeauftragten des Landes Schleswig-Holstein enthält wesentliche Punkte, die auch der Sozialverband Deutschland so wahrnimmt und zu unterstreichen weiß, insbesondere dann wenn die konkrete Arbeit in einzelnen Rechtsbereichen dargestellt wird.

Im Zwischenergebnis ist daher festzuhalten, dass die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein eine Arbeit verrichtet, die sich auf dem direkten Weg einer „Fallbearbeitung“ an die Menschen im Land richtet.

Im Ergebnis ist somit festzuhalten, dass die Arbeit der Bürgerbeauftragten des Landes Schleswig-Holstein sich bereits im Ansatz von der Arbeit des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung unterscheidet.

Wird einerseits fallbezogene Arbeit geleistet, so wird andererseits eher strukturelle und organisatorische Arbeit geleistet, was jeweils spezifische Kenntnisse und Erfahrungen erfordert. Dem steht nicht entgegen, dass bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine enge Zusammenarbeit der Büros existiert und somit Synergieeffekte für die Menschen erreicht werden.

Demnach ist einer Zusammenlegung der beiden Beauftragten im Sinne des § 6 Absatz 2 i. V. m. § 11 des Gesetzentwurfs über die Zentralisierung der Landesbeauftragten und ihrer Aufgaben entschieden entgegenzutreten.

Wie bereits ausgeführt ist die Arbeit der beiden Büros grundsätzlich unterschiedlich zu bewerten und somit fachlich nicht vereinbar.

Eine organisatorische Zusammenfassung der beiden Büros wäre jedoch durchaus wünschenswert.

Im Sinne der Bürgerinnen und Bürger würde sodann ein Kompetenzzentrum entstehen, welches eindeutiger wahrgenommen würde.

Die organisatorische Zusammenlegung hätte dann durchaus positive Effekte für die Menschen, da sie ab der ersten Kontaktaufnahme den richtigen Weg zur weiteren professionellen Bearbeitung ihres Anliegens gewiesen bekämen.

Konkret könnte dies bedeuten, dass das Büro der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein, das Büro des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung des Landes Schleswig-Holstein und des Flüchtlingsbeauftragten zukünftig in einem Bürokomplex zusammengefasst werden könnten und gemeinsam auf eine Zentrale bzw. Anmeldung zugreifen zu können.

Das gemeinsame Dach dieser Beauftragten wäre der Schleswig-Holsteinische Landtag.

Ausgehend von dem vorgenannten Gesetzentwurf wäre damit eine effektive und für die Bürgerinnen und Bürger des Landes richtungsweisende Zusammenarbeit mit dem Petitionsausschuss garantiert.

An dieser Stelle ist zu bekräftigen, dass die einzelnen Beauftragten personell erhalten bleiben müssen. Ihre Eigenständigkeit in der Amtsführung und Bearbeitung der Anliegen der Menschen ist für die Arbeitsqualität von besonderer Wichtigkeit.

Wir erlauben uns darauf zu verweisen, dass die Arbeit des Beauftragten für Flüchtlinge in der vorgenannten Art weitergeführt werden könnte, wenn dies den Anliegen der betroffenen Menschen dient.

Es sei hier die Frage erlaubt, inwieweit die Verbände und Interessengruppen der Flüchtlinge und asylsuchenden Menschen ebenfalls befragt wurden. Dies erscheint uns als Verband von besonderer Wichtigkeit, da asylsuchende Menschen ebenfalls von Behinderung betroffen oder bedroht sind und somit den besonderen Schutz der Schleswig-Holsteinischen Landesverfassung unterfallen sollten. Dem Unterzeichner ist weiterhin bekannt, dass viele asylsuchende Menschen aufgrund ihres Verfolgungsschicksals oftmals an psychischen Behinderungen leiden und somit in der besonderen Hilfe bedürfen, sodass hier eine Befragung der entsprechenden Verbände durchaus hilfreich wäre.

Unter Berücksichtigung des abzuwartenden Befragungsergebnisses wäre sodann die Normsetzung gem. Artikel 3 § 1 des Gesetzentwurfes zu überdenken.

Abschließend möchten wir uns nochmals für die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme bedanken und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Torsten Rosenkranz
Abteilung Sozialpolitik